

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 32

Jahrgang 2021

02. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

**2021/092 Ratssitzung am Dienstag, 07. Dezember 2021 um 19:00 Uhr**

hier: Tagesordnungspunkte

**2021/093 18. Änderungssatzung vom 01.12.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

**2021/094 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 5. Dezember 2021 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein**

**2021/095 Allgemeinverfügung zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zeitraum vom 3. bis 5. Dezember 2021 anlässlich des Emmericher Lichtermarktes und des verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtgebiet**

**2021/096 Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.11.2021**

**2021/097 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Mauriusz Marcin Blacha**

**2021/098 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Milan Bosch**

**2021/099 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Ramazan Cetin**

**2021/100 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Victor Gabor**

**2021/101 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn George Ionita**

**2021/102 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Frau Lilla Beata Kaluza**

**2021/092 Ratssitzung am Dienstag, 07. Dezember 2021 um 19:00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 07. Dezember 2021 findet um 19:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteege) eine Sitzung des Rates statt.

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlich**

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde                                   |
|   | Vorlagen   |
| 2 | Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen                              |
| 4 | Einwohnerfragestunde                                   |

46446 Emmerich am Rhein, den 26. November 2021

Der Bürgermeister

**2021/093 18. Änderungssatzung vom 01.12.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich  
am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgende 18. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

**Artikel I**

**1.**

§ 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Satz 13

„Er (*der Ausschuss für Stadtentwicklung*) entscheidet über: Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste“

entfällt.

**2.**

§ 7 Abs. 3 Buchstabe j) Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Er (*der Kulturausschuss*) entscheidet über Angelegenheiten der Denkmalpflege.“

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 1. Dezember 2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/094 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen  
Sonntags am 5. Dezember 2021 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich  
am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 18.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade an folgendem Termin geöffnet sein:
  - Sonntag, den 5. Dezember 2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
anlässlich der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 5. Dezember 2021 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

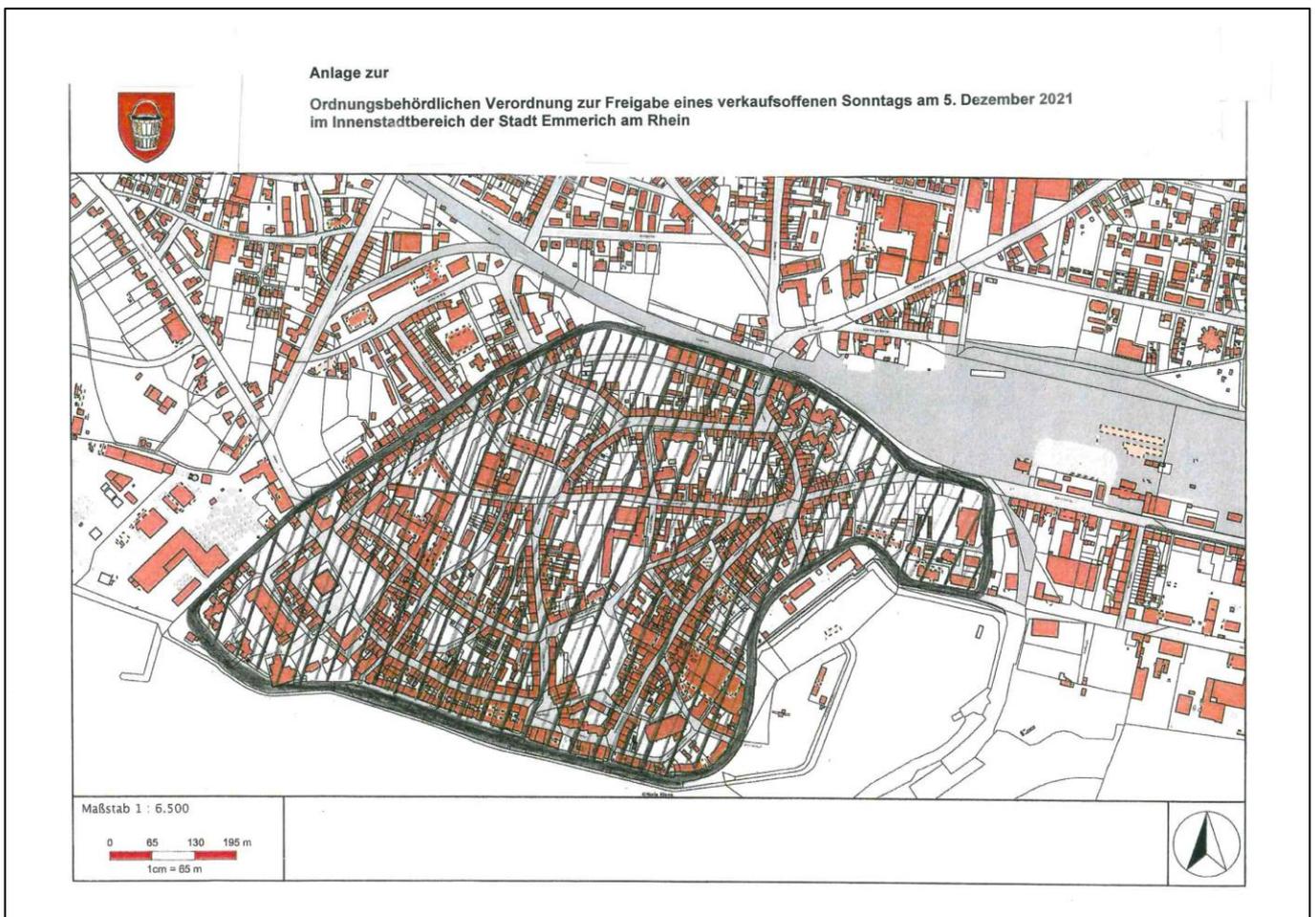
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 18.11.2021

In Vertretung

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage



**2021/095 Allgemeinverfügung zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zeitraum vom 3. bis 5. Dezember 2021 anlässlich des Emmericher Lichtermarktes und des verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtgebiet**

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2021 (GV. NRW. S. 1193d), in Kraft getreten am 27. November 2021, und § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2021 (GV. NRW. Seite 1195d), in Kraft getreten am 27. November 2021, erlässt die Stadt Emmerich am Rhein folgende

**Allgemeinverfügung**

**zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zeitraum vom 3. bis 5. Dezember 2021 anlässlich des Emmericher Lichtermarktes und des verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtgebiet**

1.

In den angegebenen Zeiträumen müssen Fußgänger und Radfahrer auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätzen mindestens eine medizinische Maske tragen:

- a) Freitag, den 03.12.2021 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Samstag, den 04.12.2021 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Sonntag, den 05.12.2021 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

innerhalb des eingezäunten Veranstaltungsfläche des Emmericher Lichtermarktes auf dem Rathausvorplatz und der angrenzenden Straße Martinikirchgang.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei der Einnahme von Speisen und Getränken im Stehen oder Sitzen.

- b) Sonntag, den 05.12.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- Steinstraße
- Alter Markt
- Kirchstraße
- Fischerort
- Christoffelstraße
- Kaßstraße
- Franz-Wolters-Platz
- Kleiner Löwe

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht auf den Flächen der Außengastronomien sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken im Stehen oder Sitzen.

Es gelten hinsichtlich der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung die in § 3 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO aufgeführten Ausnahmeregelungen.

Sofern Personen aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind die medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.

Die vorstehenden Maßnahmen sind ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV.NRW. S. 904) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 05.12.2021.

### Begründung

Die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Kleve liegt seit dem 07.11.2021 ohne Unterbrechung sowohl nachhaltig als auch signifikant über dem Wert von 100. Sie steigt kontinuierlich an und hat am 30.11.2021 den Wert von 299,4 erreicht. Sie liegt damit über dem landesweiten Durchschnitt in NRW (285,9). Am 26.11.2021 hat darüber hinaus die WHO eine neuartige SARS-CoV-2-Variante zur besorgniserregenden Virusvariante, genannt Omikron, erklärt. Inzwischen wurden in Deutschland erste Fälle bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt. Ein Verdachtsfall besteht in der an Emmerich grenzenden Nachbarstadt Rees.

Die aktuelle Entwicklung wird seitens des Robert-Koch-Instituts (RKI) als sehr besorgniserregend bewertet. Es sei zu befürchten, dass es zu einer **weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen** kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Gefährdung für die nicht oder einmal geimpfte Bevölkerung Deutschlands seitens des RKI als sehr hoch eingeschätzt. Für vollständig Geimpfte (68,5% der Gesamtbevölkerung) wird die Gefährdung als **moderat** eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten.

Die Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen wichtigen Baustein im Kampf gegen die Corona-Pandemie dar. Daher regelt § 3 der CoronaSchVO als weiteres zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund

räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstandes, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der CoronaSchVO ermächtigt die zuständige Behörde darüber hinaus in Außenbereichen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für konkret benannte Bereiche anzuordnen. Zuständige Behörde im Sinne der CoronaSchVO ist gemäß § 5 Abs. 1 die örtliche Ordnungsbehörde und damit die Stadt Emmerich am Rhein.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Emmerich am Rhein Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine medizinische Maske zu tragen ist. Die unter Ziffer 1 genannten Bereiche umfassen einerseits die Veranstaltungsfläche des Lichtermarktes und andererseits die Straßen mit der höchsten Dichte an Einzelhandelsunternehmen in der Innenstadt, die anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags in dem genannten Zeitraum geöffnet sein werden. Es werden am verkaufsoffenen Sonntag darüber hinaus verschiedene Akteure wie Straßenmusiker, Ballonkünstler, Stelzenläufer und Walk-Acts in diesen Bereichen auftreten. Anlässlich des Lichtermarktes und aufgrund der Öffnung der Einzelhandelsunternehmen und der kulturellen Darbietungen werden die angegebenen Bereiche sowohl von Bewohnern der Stadt Emmerich am Rhein als auch von vielen auswärtigen Tagestouristen besucht werden. Zu den Tagestouristen zählen auch Besucher aus dem als Hochrisikogebiet eingestuften Nachbarstaat Niederlande.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass sowohl bei Jahrmärkten innerhalb der Adventszeit als auch an verkaufsoffenen Sonntagen in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen der Innenstadt der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Weiterhin kann nicht verhindert werden, dass sich die Personen in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Außerhalb des in Nr. 1 genannten Zeitraums ist davon auszugehen, dass das Besucheraufkommen nur noch gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, eine Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie ist erforderlich, weil aufgrund der großen Anzahl von Menschen, die sich aufgrund des Besuches des Emmericher Lichtermarktes und des verkaufsoffenen Sonntags gleichzeitig in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen aufhalten, und aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, und eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu befürchten ist. Eine Weiterverbreitung kann durch die Anordnung verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Unter Berücksichtigung der Beschränkung auf die Veranstaltungsfläche und den Veranstaltungszeitraum des Emmericher Lichtermarktes einerseits und den Kernbereich der Innenstadt und die Ladenöffnungszeiten anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags andererseits ist die Anordnung unter Ziffer 1 verhältnismäßig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

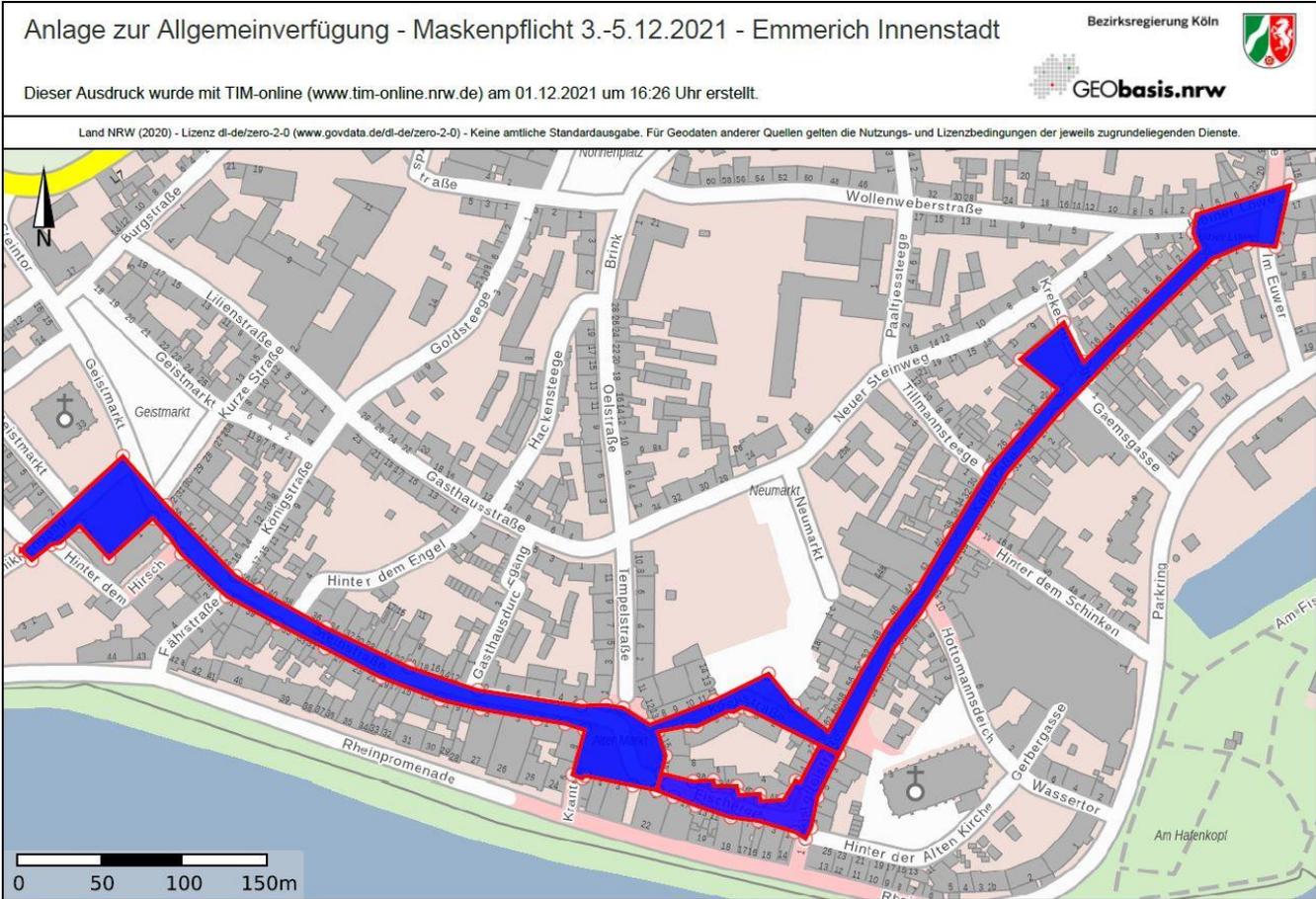
Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Allgemeinverfügung in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 01.12.2021

Hinze  
Bürgermeister

**Anlage**



**2021/096 Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.11.2021**

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen  
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
  - Polstermöbel
  - Möbel und Möbelteile aus Altholz
  - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
  - Kältegeräte
  - sperrige Elektrogeräte
  - Spül- und Waschmaschinen
  - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut. Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden  
und

- Metallschrott
- Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

**Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr**

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk  
(soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max.  
Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine  
Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm  
( 1 cbm 10,00 €)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund  
der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt  
werden können gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm  
(100 L. 4,00 €)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,21 € pro Kilogramm  
(70 L. 3,00 €)  
entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| - Außenjalousien und Außenrollos   | 1 m                                     | (10,00 Euro) |
| - Bauholz, Pressspanplatten  | für 1 cbm                               | (10,00 Euro) |
| - Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Dachpappe  | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Dachrinnen (PVC)   | lfd. Meter                              | (1,00 Euro)  |
| - Duschwände   | pro Wand                                | (5,00 Euro)  |
| - Fassadenverkleidung, Holz  | für 1 cbm                               | (10,00 Euro) |
| - Fensterrahmen ohne Glas  | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Fensterglas  | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Fußleisten   | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Gartenzäune bis 1 Meter Höhe   | lfd. Meter                              | (3,00 Euro)  |
| - Haustüren  | pro Stück                               | (6,00 Euro)  |
| - Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.                        | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |
| - Holzvertäfelung  | über den Volumenmaßstab<br>70 Liter für | (6,00 Euro)  |

- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgut-anlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich Gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmezulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Nettogewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.11.2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/097 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mauriusz Marcin Blacha**

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2021

Aktenzeichen: 092560406

An

Herrn

Mauriusz Marcin Blacha

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Ul. Podgorze 38/7

41-709 Ruda Slaska

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/098 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Milan Bosch**

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2021

Aktenzeichen: 092565319

An

Herrn

Milan Bosch

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Brummelhof 17

7045 AB Azewijn

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/099 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ramazan Cetin**

Der Bußgeldbescheid vom 20.10.2021

Aktenzeichen: 092533980

An

Herrn

Ramazan Cetin

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Beetsstraat 198

2524 RE ´S-Gravenhage

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/100 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Victor Gabor**

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2021

Aktenzeichen: 092566072

An

Herrn

Victor Gabor

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Ul. Radkowska 18/1

50-537 Wroclaw

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/101 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn George Ionita**

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2021

Aktenzeichen: 092567540

An

Herrn

George Ionita

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bl. A2 Ap. 12

Bdul 1 Decembrie 1918

120201 Buzau

Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/102 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Lilla Beata Kaluza**

Der Bußgeldbescheid vom 20.10.2021

Aktenzeichen: 092558800

An

Frau

Lilla Beata Kaluza

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Zelczyna 93 A

32-051 Zelczyna

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6